

---

## Energieverordnung <sup>1</sup>

---

(Änderung vom 12. Dezember 2017)

*Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:*

### I.

Die Energieverordnung vom 16. Februar 2010<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### § 32 Überschrift, Abs. 1 und 2

Beitragsberechtigung

a) Gebäudehülle und erneuerbare Energien

<sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind Sanierungen mit Einzelmassnahmen (HFM 2015, M-01 bis M-08) sowie umfassende Gesamtsanierungen ohne Etappierung (HFM 2015, M-12) gemäss Anhang 11.

<sup>2</sup> Für Sanierungen mit Einzelmassnahmen (HFM 2015, M-02 bis M-08) stehen höchstens 15% der jährlichen Mittel zur Verfügung.

#### § 34 Abs. 2

<sup>2</sup> Kleinprojekte mit einem resultierenden Förderbeitrag unter Fr. 3000.-- werden nicht gefördert. Ausgenommen sind Energieberatungen und Beiträge an Luft/Wasser-Wärmepumpen.

### Anhang 11

*Förderbeiträge an Gebäude- und Gebäudetechniksaniierungen mit Einzelmassnahmen sowie umfassende Gesamtsanierungen ohne Etappierung gemäss § 32*

Die Förderbeiträge entsprechen den Minimalfördersätzen gemäss HFM 2015.

M-01: Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich

M-02: Stückholzfeuerung, Pelletfeuerung mit Tagesbehälter

M-03: Automatische Holzfeuerung bis 70 kW<sub>FL</sub> Feuerwärmeleistung

M-04: Automatische Holzfeuerung über 70 kW<sub>FL</sub> Feuerwärmeleistung

M-05: Luft/Wasser-Wärmepumpe

M-06: Sole/Wasser-, Wasser/Wasser-Wärmepumpe

M-07: Anschluss an ein Wärmenetz

M-08: Solarkollektoranlage

M-12: Umfassende Gesamtsanierung mit Minergie-Zertifikat (ohne Etappierung)

**Nummer**

---

**Anhang 12**

*Förderbeitrag Energieberatung gemäss § 33*

Beitrag an die Energieberatung mit Bericht und Begehung vor Ort

|                                    |             |
|------------------------------------|-------------|
| für Gebäudekategorie EFH           | Fr. 800.--  |
| für alle anderen Gebäudekategorien | Fr. 1100.-- |

**II.**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

<sup>2</sup> Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates  
Der Landammann: Othmar Reichmuth  
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

<sup>1</sup> GS 25-14.

<sup>2</sup> SRSZ 420.111.